

Wahlrechtsreformen in Bund, Land und Kommunen

Leitantrag zum Bezirkstag der Jungen Union Südbaden 2026

Autoren: Sebastian Bayer, Quentin Gantert, Harald Rothfuß und Simon Schmidt

Bundestagswahlrecht

Deutschland ist derzeit die einzige Demokratie weltweit, in der ein Kandidat seinen Wahlkreis direkt mit Mehrheit der Stimmen gewinnen kann und trotzdem nicht in den Bundestag einzieht. Möglich macht dies die sogenannte Zweitstimmendeckung, die mit der Wahlrechtsreform der Ampel-Koalition 2023 eingeführt wurde. Diese sichert seither nicht mehr zu, dass ein gewonnener Wahlkreis automatisch einen Sitz im Parlament bedeutet, sondern nur noch dann, wenn die Zweitstimmen der jeweiligen Partei im entsprechenden Bundesland dafür ausreichen.¹

Bei der Bundestagswahl 2025 blieben dadurch 23 Wahlkreissieger ohne Mandat. Auffällig ist, dass überwiegend Kandidaten der CDU betroffen waren. In Baden-Württemberg, dem Bundesland mit den meisten Wahlkreissiegern ohne Mandat, waren dies Stefan Glaser (Wahlkreis Lörrach-Mühlheim), Maximilian Mörseburg (Wahlkreis Stuttgart II), Alexander Föhr (Wahlkreis Heidelberg), Melis Sekmen (Wahlkreis Mannheim), Moritz Oppelt (Wahlkreis Rhein-Neckar) und Christoph Naser (Wahlkreis Tübingen).²

Ein Wahlrecht, das den unmittelbaren Wählerwillen in einem Wahlkreis derart aushebeln kann, untergräbt das Vertrauen in unsere Demokratie und ist grundlegend reformbedürftig. Der gefundene Kompromiss zur Begrenzung der Bundestagsgröße war überfällig, ist in dieser undemokratischen Ausgestaltung aber inakzeptabel.

Erstens fordern wir daher die sofortige Abschaffung der Zweitstimmendeckung. Jeder Kandidat mit Erststimmenmehrheit muss künftig wieder in den Bundestag einziehen, unabhängig vom Zweitstimmenergebnis seiner Partei. Dennoch ist die Verkleinerung des Bundestags beizubehalten. Eine Rückkehr zur alten Größe lehnen wir ab.

¹ Bundestag (2024) <https://www.bundestag.de/parlament/wahlen/wahlrecht-inhalt-975000>

² Bundestag (2025) <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw09-wahlkreis-unbesetzt-1055568>

26 Um dies zu erreichen, fordern wir als zweite kurzfristige Maßnahme, die Zahl der Wahlkreise
27 zu reduzieren. Die derzeitige Anzahl von 299 Wahlkreisen ist deutlich zu hoch. Weniger
28 Direktmandate bedeuten weniger potenzielle Überhangmandate, die durch zusätzliche Lis-
29 tenplätze ausgeglichen werden müssen. Darüber hinaus ist die Zahl unausgeglichener
30 Überhangmandate von drei auf die vom Bundesverfassungsgericht zugelassene Anzahl von
31 15 zu erhöhen, was ebenfalls die Zahl der Listenmandate verringert.

32 Drittens fordern wir, dass unser Wahlsystem mittelfristig von der personalisierten Verhält-
33 niswahl in ein „Grabenwahlsystem“ überführt wird. Dieses soll die Mandate des Bundesta-
34 ges mittels zweier getrennter Verfahren verteilen:

35 Mit der Erststimme soll in jedem der potenziell 250 Wahlkreise ein Direktkandidat gewählt
36 werden. Erreicht in einem Wahlkreis kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird eine Wo-
37 che später ein zweiter Wahlgang durchgeführt, an dem alle Teilnehmer des ersten Wahl-
38 ganges teilnehmen, die mehr als 12,5 % der Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang
39 soll die einfache Mehrheit genügen. Mit der Zweitstimme sollen Listen gewählt werden. So
40 sollen im Zuge einer Verhältniswahl 250 weitere Mandate besetzt werden. Die 5 %-Hürde
41 soll weiterhin bestehen.

42 Die Erststimme des Grabenwahlsystems ermöglicht eine gestärkte und zuverlässige lokale
43 Repräsentation im deutschen Bundestag. Gleichzeitig sorgt die Trennung von der Zweit-
44 stimme dafür, dass große Parteien einen Mehrheits-Bonus an Mandaten erhalten. Das wirkt
45 gegen die zunehmende Zersplitterung des Parlamentes und vereinfacht perspektivisch die
46 Regierungsbildung.

47 In reinen Mehrheitswahlsystemen ist es neuen politischen Strömungen oftmals fast unmög-
48 lich, parlamentarisch und somit auch politisch Fuß zu fassen. Durch die Vergabe von 250
49 Sitzen über die Zweitstimme mit einer 5 %-Hürde gilt das im Grabenwahlrecht nicht. Statt-
50 dessen ist ein fairer Eintritt in den politischen Wettbewerb möglich, wobei die politische Pro-
51 filierung bis zu dem Punkt, an dem auch Wahlkreise durch neue Kräfte gewonnen werden
52 können, länger dauern würde, als es jetzt der Fall ist.

53 Das Grabenwahlrecht besitzt die Stabilitätsvorteile einer Mehrheitswahl mit der Inklusivität
54 der Verhältniswahl. Zudem würde es den Bundestag endgültig auf 500 Sitze beschränken.
55 In dem ohnehin durch die 5 %-Hürde existierenden Spannungsfeld zwischen Stabilität und
56 Repräsentation überwiegen in unseren Augen die Vorteile des Grabenwahlrechts.

57 Viertens fordern wir schließlich eine regelmäßige Überprüfung der Wahlkreisgrenzen. Die
58 Wahlkreiskommission soll den Zuschnitt der dann reduzierten Wahlkreise weiterhin turnus-
59 mäßig an die Bevölkerungsentwicklung anpassen, damit deren Größe nicht außer Verhält-
60 nis zueinander gerät.

61 Ein Wahlrecht, dem die Bürger vertrauen, ist Grundlage jeder funktionierenden Demokratie.
62 Daher braucht es eine zügige Einigung in der Koalition, um die im Koalitionsvertrag verein-
63 barte Reform zu einer langfristig funktionierenden Lösung zu machen.

64 **Landtagswahlrecht**

65 Ein moderner Staat muss nicht nur leistungsfähig, sondern auch effizient organisiert sein.
66 Das gilt insbesondere für seine demokratischen Institutionen. Der Landtag von Baden-Würt-
67 temberg ist das Herzstück unserer parlamentarischen Demokratie. Seine Legitimation lebt
68 von der Akzeptanz der Bürger. Diese Akzeptanz wird jedoch geschwächt, wenn das Parla-
69 ment durch das bestehende Wahlrecht immer weiter anwächst und dadurch der Eindruck
70 entsteht, dass sich die Politik von den Lebensrealitäten der Menschen entfernt.

71 Durch Überhang- und Ausgleichsmandate besteht für den Landtag durch das neue Wahl-
72 recht die Möglichkeit, weit über seine gesetzlich vorgesehene Regelgröße hinaus zu wach-
73 sen. Dies führt nicht nur zu erheblichen Mehrkosten für den Steuerzahler, sondern kann
74 auch die parlamentarische Arbeit erschweren und die Handlungsfähigkeit des Landtags be-
75 lasten. Gerade in Zeiten, in denen von den Bürgern Sparsamkeit und verantwortungsvoller
76 Umgang mit öffentlichen Mitteln erwartet werden, muss die Politik selbst mit gutem Beispiel
77 vorangehen.

78 Gleichzeitig darf eine Reform des Wahlrechts nicht zulasten der regionalen Verankerung
79 der Abgeordneten gehen. Baden-Württemberg lebt von seinen starken Regionen. Die di-
80 rekte Anbindung der Wahlkreisabgeordneten an ihre Heimat ist ein wesentlicher Bestandteil
81 unserer parlamentarischen Kultur und trägt wesentlich zur Bürgernähe des Landtags bei.
82 Deshalb muss eine Reform weiterhin sowohl die persönliche Wahlkreisvertretung als auch
83 eine gerechte Verhältniswahl miteinander verbinden.

84 Langfristig wäre auch hier die Einführung eines Grabenwahlrechts wünschenswert, ebenso
85 wie auf Bundesebene gefordert. Kurzfristig sollten zwei Maßnahmen getroffen werden, um

86 die Vergrößerung des Landtags zu begrenzen: Erstens sollen die Wahlkreise neu zuge-
87 schnitten und ihre Zahl von derzeit 70 auf künftig 60 reduziert werden. Die Mindestzahl der
88 einziehenden Listenmandate soll ebenfalls 60 betragen, sodass die gesetzlich vorgesehene
89 Regelgröße des Landtags von 120 Abgeordneten erhalten bleibt. Und zweitens sollen even-
90 tuell entstehende Überhangmandate im verfassungsrechtlich zulässigen Maße unausgegli-
91 chen bleiben. Laut BVerfG ist Richtwert die halbe Mindestgröße einer Fraktion; mithin kön-
92 nen die ersten drei Überhangmandate pro Fraktion unausgeglichen bleiben.

93 Ein leistungsfähiger Staat braucht starke Parlamente – aber keine unnötig großen. Mit einer
94 solchen Wahlrechtsreform könnte die Zahl der Abgeordneten gegenüber der heutigen Ent-
95 wicklung dauerhaft um bis zu zehn Prozent reduziert werden. Dies würde Einsparungen in
96 einer Größenordnung von rund 15 bis 20 Millionen Euro je Wahlperiode ermöglichen. Diese
97 Mittel könnten stattdessen dort eingesetzt werden, wo sie den Bürgerinnen und Bürgern
98 unmittelbar zugutekommen.

99 Ebenfalls ein Dorn im Auge ist uns die erfolgte Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Die
100 Ausübung des Wahlrechts ist ein für die Demokratie entscheidender Akt und muss volljäh-
101 rigen Staatsbürgern überlassen bleiben, die ihrer damit verbundenen Verantwortung ge-
102 recht werden können. Ein Auseinanderfallen von Volljährigkeit und Wahlberechtigung lässt
103 sich rechtstheoretisch nicht rechtfertigen. Es kann nicht sein, dass das Rechtssystem einer
104 Person nicht zutraut, ohne Zustimmung ihrer Eltern zivilrechtliche Rechtsgeschäfte vorzu-
105 nehmen, wohl aber, über die Regierung unseres Landes mitzuentcheiden.

106 Die Absenkung des Wahlalters geschah auf Druck der Grünen, die sich davon Vorteile für
107 den eigenen Stimmenanteil versprochen. Wahlen und Umfragen der letzten Zeit zeigen je-
108 doch, dass es sich dabei nicht nur um Opportunismus, sondern auch um einen gefährlichen
109 Fehlschluss handelte: Jugendliche tendieren inzwischen insbesondere zu Linkspartei und
110 AfD. Das hängt insbesondere damit zusammen, dass die extremen Parteien mit populistis-
111 chen Botschaften in sozialen Medien Stimmung machen. Und gerade bei eben noch nicht
112 hinreichend charakterlich gefestigten und politisch gebildeten Jugendlichen verfängt dies.
113 Auch dies zeigt den Sinn eines Wahlalters von 18 Jahren.

114 Dass gerade wir als politische Jugendorganisation die Rückkehr zum Mindestwahlalter von
115 18 Jahren fordern, mag überraschen. Doch sind gerade wir durch unsere Altersstruktur in
116 besonderem Maße dazu befähigt, die politische Reife von Jugendlichen einschätzen zu
117 können - mehr als die darüber entscheidenden Politiker. Wir sehen in den eigenen Reihen,

118 welche Unterschiede zwischen einem 16- und einem 18-Jährigen bestehen, und sind uns
119 daher bewusst, weshalb die bisherige Altersgrenze sinnvoll war. Daher fordern wir eine Wie-
120 deranhebung des Wahlalters auf das allgemeine Volljährigkeitsalter.

121 **Kommunalwahlrecht**

122 Auch im Kommunalwahlrecht sehen wir Reformbedarf. Insbesondere in größeren Städten
123 werden die Gemeinderäte durch immer mehr einziehende Klein- und Kleinstlisten in ihrer
124 Arbeitsfähigkeit gelähmt. Begünstigt durch das Wahlrecht zogen bei den Kommunalwahlen
125 2024 in Stuttgart vierzehn Listen in den Gemeinderat ein, davon acht mit weniger als 5 %
126 der Stimmen. In Freiburg erhielten gar siebzehn Listen mindestens einen Sitz, davon zwölf
127 mit weniger als 5 % der Stimmen. Auch in den weiteren kreisfreien Großstädten des Landes
128 war die Zahl der in den Gemeinderat einziehenden Listen zweistellig: Pforzheim 17, Ulm 15,
129 Mannheim 14, Heilbronn 11, Heidelberg 10, Karlsruhe 10.

130 In der Praxis führt dies nicht nur zu politischer Lähmung, sondern auch zu mehr Verschul-
131 dung. Denn um den Haushalt zu beschließen, braucht es die Stimmen vieler Gruppierun-
132 gen. Ein-Themen-Kleinstlisten haben dabei aber nicht das Wohl der Gemeinde als Ganzes
133 im Auge, sondern wollen Vorteile für ihre jeweilige Klientel erreichen, weshalb jeder Liste
134 irgendein Prestigeprojekt finanziert werden muss, um ihr die Zustimmung zum Haushalt
135 „abzukaufen“. Dass Kleinstlistenvertreter sich oft zu Fraktionen zusammenschließen, um
136 die Vorteile des Fraktionsstatus nutzen zu können, ändert daran nichts. Denn diese „tech-
137 nischen“ Fraktionen bilden keine einheitliche Meinung, sondern handeln intern Kompro-
138 misse aus, die wiederum in der Regel darin bestehen, jedem etwas zu finanzieren.

139 Wir fordern daher, das Kommunalwahlrecht in zwei Punkten zu ändern. Erstens sieht es,
140 anders als bei Bundes- und Landtagswahlen, keine Sperrklausel vor. Wir plädieren für die
141 Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel zur Sicherung der Handlungsfähigkeit kommu-
142 naler Gremien. Gelegentlich wird in Anlehnung an die alte Rechtsprechung des BVerfG zum
143 Europawahlrecht postuliert, eine solche Sperrklausel auf kommunaler Ebene sei nicht ver-
144 fassungskonform. Dabei ist aber zu beachten, dass die EU nun selbst eine Sperrklausel
145 vorschreibt und das BVerfG dagegen gerichtete Anträge abgewiesen hat. Das deutet eine
146 Rechtsprechungsänderung an, die sich durchaus auf kommunaler Ebene fortsetzen könnte.
147 Zudem trägt auch die Begründung, die Funktionsfähigkeit des Gremiums sei nicht beein-
148 trächtigt, auf kommunaler Ebene aus den oben genannten Gründen nicht.

149 Und zweitens sollte wieder zum früher verwendeten Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt
150 zurückgekehrt werden. In den Medien (einschließlich der LpB) wird gerne behauptet, das
151 nun verwendete Verfahren nach Sainte-Laguë sei „neutral“ gegenüber der Stimmzahl der
152 Listen und daher „gerechter“. Das stimmt so jedoch nicht. Wenn viele Listen antreten, wer-
153 den durch das gegenwärtige Verfahren eher kleinere Listen begünstigt. Exemplarisch zeigt
154 dies das Wahlergebnis 2024 in Freiburg: Eine Liste mit 147.000 Stimmen und eine andere
155 mit 62.000 Stimmen erhielten beide genau einen Sitz im Gemeinderat. Nach d'Hondt hätte
156 letztere keinen Sitz erhalten, die beiden größten Fraktionen im Rat hingegen jeweils einen
157 Sitz mehr. Das wäre nicht weniger gerecht, sondern die Verfahren tendieren bei der Zutei-
158 lung der letzten zu vergebenden Sitze eben in zwei verschiedene Richtungen. Und da es
159 für die Demokratie sehr wichtig ist, die Funktionsfähigkeit kommunaler Gremien zu erhalten,
160 sollte die Wahl auf d'Hondt fallen, wonach diese letzten Sitze eher größeren Fraktionen
161 zugeteilt werden.